



Morgen-Post

Die Freiheit

15 Pfennig

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Die Vossische Zeitung erscheint wöchentlich zwölfmal, die Postausgabe in vergrößertem Umfang sechsomal (Morgen- und Abendblatt vorerst). Sonntags mit der illustrierten Beilage 'Zeitung und Sonntags-Beilage', 'Musikblatt', 'Recht und Leben', 'Umschau in Technik und Wirtschaft' - 'Für Reise und Wanderung' - 'Historische Umschau'.

Verlag: Ullstein & Co. Chefredakteur: Georg Bernhard. Verantw. Redaktion: Alfred Brandt. Druck: Ullstein & Co. Berlin. Preis: 15 Pfennig. Abonnement: 3 Mark monatlich. Fernsprech: Zentrale Ullstein & Co. Amt: Danhoff 950-9505, für den Fernverkehr: Amt: Danhoff 9506-9505. Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus, Berlin. Postcheckkonto: Berlin 664.

Seine Stimme für Hellpach

Die Wahlkraft.

Wer am 29. März fehlt, kommt zu spät.

Deutsche Wahl.

Morgen fallen Deutsche den Mitbürgern nennen, den sie als ersten Bürger Deutschlands an der Spitze des gemeinsamen Vaterlandes sehen wollen.

Ausdruck des Vertrauens also ist diese Wahl. Soll sie sein.

Und da drängt sich das Gewissenswort des Wahlbesitzer auf, daß sich morgen die Bilanzschiffe aller Entscheidungen rücken, einen Mann zu führen, der ihres Sinns sein und ihren Willen ausführen soll.

Und da sehen wir, wie als einzige Empfehlung des Kandidaten die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen seine Lauterkeit und Anhänglichkeit gepriesen wird.

Grotesk! Ih er lauter und anständig, ein Mann, mit einem Barte, und ein Charakter, so kann er die Ehre seiner Weisheit nicht ausführen, ohne an seinem Geis weitestens zu denken, wenn nicht nur, ohne ihn zu brechen. Kann er sich Vertrauen nicht rechtfertigen, ohne das Wort, um das er sich bemüht, zu mißbrauchen.

Es ist weder lauter, noch anständig, einen Mann und einen Charakter so mißbrauchen zu wollen. Und wir bedenken den Mann nicht, der in der Gemeinwohlpolitik gebirmt werden soll. Wir meinen es ernstlich mit ihm. Wir wollen ihm diesen Gemeinwohlpolitiker erproben.

Erster Bürger des Reichs, Träger des Vertrauens seiner Mitbürger, Exponent und Symbol des werdenden Gedankens eines großen deutschen Staates aller gleichberechtigten und freien Deutschen - ein Mann sein, der, von solchen Gedanken erfüllt, den bloßen Gedanken an Untertanenhaft gar nicht denken kann.

Der das Symbol dieses Glaubens nicht und achtet: das ist schwarzgoldene Banner deutscher Einheit. Ein Führer, würdig kein minder geworden Volkes, der kein Gesetz in und über sich kennt als das Wohl der Gesamtheit und den Gehorsam der Rechtschaffen, die er auch dem Zehnen und Zehnteln der Nation schuldig ist.

Ein Mann, der nicht knecht sein kann, aber auch nicht Herr sein will.

Ein Demokrat also, ein Republikaner.

Und wer nicht knecht sein kann und doch heißt Herr sein will, gibt seine Stimme morgen dem Republikaner, dem Demokrat.

migs.

Der Wahlkampf, der erste Wahlgang weitens, geht seinen Ende zu. Sieben Männer stehen an der Front, sieben Gruppen ringen miteinander. Jede hat den Mann aufgestellt, den sie für den besten hält. Keiner wollen sie wecheln, daß sie von der Eignung ihres Führers überzeugt ist, daß sie im besten Glauben dem Volk empfinden, diesen Mann die Stimme zu geben. Wahlkampf pflegen sich, auch wenn es die Kandidaten nicht vielleicht anders wollen, nicht immer in den Formen vollendetster Wahlverfahren und gesellschaftlicher Geistesbildung. Erst recht nicht in Deutschland, wo nicht nur Interessengruppen und Parteiellagen die Waagen tragen, sondern wo jedesmal die Idee der Einheit im Vordergrund steht.

In Amerika fällt es den besten großen politischen Parteien vor den Wahlen manchmal schwer, ihre Ziele so voneinander abzugrenzen, daß dem Wähler klarzumachen werden kann, weshalb er sich für die eine und nicht für die andere Partei entscheiden soll. In Deutschland hat jeder Kandidat seine Signatur, und jeder Kandidat gibt von vornherein als der Kandidat eines Programms an. Man könnte meinen, daß ein Kampf, in dem um Ideale und Ideologien gezwungen wird, zu einer besonders eitellichen Kampfmethode verpflichtet. Die Wirklichkeit lehrt aber, daß es nützlichsten Lebensfähigster und nützlichsten geschärfte Auge ist in Glaubensfragen. Und letzten Endes ist noch jeder Wahlkampf in Deutschland ein Glaubenskrieg. Da aber, wie der Name schon in sich enthält, ein Glaubenskrieg den Gemeinen auf der Höhe der Glaube anfängt, so liegt eben hier auch die Gefahr nahe, daß aus dem Kampf ein Programm der Kampf um die Person und um das Persönliche entbehrt. Die Arbeiter-Genossenschaft legen einmal in ihren Tagesbüchern: darüber politischer Meinung, behauptet im Grunde doch nur: 'Ich bin ein besserer Kerl als du.' Das macht persönliche Aussäule, wie sie auch in diesem Wahlkampf wieder an der Tagesordnung sind, begreiflich. Über es entscheidend nicht, daß der persönliche Angriff zum System erhoben wird, mit dem die Partei ihren Gegner in die Irre führen will, mit denen der Gegner geschlagen werden soll.

Mit diesem System aber arbeiten die Stellen, die Karl Jarres auf den Gehiß erheben wollen. Erinnern wir uns, wie es um den von beiden Parteien des deutschen Bürgertrums wurde der Reichsversammlung gewisser zum Reichspräsidenten gewählt. Als diese Kandidatur zum Scheitern gebracht war, erschien als Einheitskandidat, das heißt, als Kandidat von zwei bis drei Parteien, Herr Jarres auf der Bildfläche. Das Komitee, das ihn aufstellte, gab sich den amnestischen Namen 'Einheitskomitee' und Jarres wurde als eine nationale Mann platziert. Wer nicht Jarres wollte, ist also nicht national; wer nicht Jarres hält, hält nicht zum Reich; das war offensichtlich der Sinn dieses Helmschirms, das heißt, er wurde als ein etwas verächtliches, aber doch wieder angeblich überparteiliche Einheitskandidat in Betracht. Dieser Mann gehörte einer sehr kleinen, allerdings sehr kapitalistischen Gruppe war, etwa jener sogenannten Nationalliberalen Vereinigung, die sich von der Partei der Arbeiter getrennt hatte, und dem zweiten amnestischen zum zweiten reichspolitischen Kandidaten vorhanden, die aber bei den Deutschen nicht recht hätte unterkommen können. Jarres selbst hätte sich zwar offiziell dieser Gruppe nicht angeschlossen. Er liebte es nicht, offen zu bekennen, sondern er war ein etwas verächtliches, aber doch wieder angeblich überparteiliche Einheitskandidat in Betracht. Dieser Mann gehörte einer sehr kleinen, allerdings sehr kapitalistischen Gruppe war, etwa jener sogenannten Nationalliberalen Vereinigung, die sich von der Partei der Arbeiter getrennt hatte, und dem zweiten amnestischen zum zweiten reichspolitischen Kandidaten vorhanden, die aber bei den Deutschen nicht recht hätte unterkommen können. Jarres selbst hätte sich zwar offiziell dieser Gruppe nicht angeschlossen. Er liebte es nicht, offen zu bekennen, sondern er war ein etwas verächtliches, aber doch wieder angeblich überparteiliche Einheitskandidat in Betracht. Dieser Mann gehörte einer sehr kleinen, allerdings sehr kapitalistischen Gruppe war, etwa jener sogenannten Nationalliberalen Vereinigung, die sich von der Partei der Arbeiter getrennt hatte, und dem zweiten amnestischen zum zweiten reichspolitischen Kandidaten vorhanden, die aber bei den Deutschen nicht recht hätte unterkommen können.

Rufung für den 29. März.

Wollt ihr, wie Zaunf ist einig geblieben,
Vor freiem Grund mit freier Welle stehen,
Wollt ihr, daß jeder Bürger sei
Der Deutschen Republik und frei,

Wählt No. 3 Hellpach!

Bergkatastrophe.

Bei der Grunderweiterung in Cottbus sind, wie festgestellt, 29 Bergleute toten oder verletzt.
* Coarbitanten, 27. März.
Der Correspondent heute meldet die Unglücksfälle des Cottbusen Cottbusen Bergwerkes, auf das sich in dem letzten Monat der letzten Tage die Ereignisse ereigneten. Die Grube Merlenbach wohnt zum sechzigsten ehemaligen Bergbauunternehmen in Cottbusen und gehört heute der französischen Bergbau-Gesellschaft 'Sarre et Moselle'. Der Generaldirektor 'Duché', der mich vorhin heute die Lebenswahrheit, einen feinen Augenblicke von der Führung durch die Städte des Cottbusen zu befragen.

Es handelt sich um den neuangelegten Schacht 'Remeux', der vor allem als Wasserleitung für die alten Cottbusen Bergwerke und den alten Schacht 'Sarre' dienen sollte. Die Unglücksfälle waren erst die zweite Hälfte, die in diesem Schacht vorgenommen wurde. Es befanden sich im Schacht 79 Leute. Diese Zahl kann sich aber um einen oder zwei noch ändern, und ist bis zur Stunde noch nicht einwandfrei festgestellt. Der Bergbau hat nun zwei Eingänge, in denen sich je etwa 40 Mann befinden. Das Unfallbedingte Verbrechen wird von der Bergpolizei untersucht wird muß allein nach und nach nach entfallen sein, daß die Vermehrung der Trümmerfläche durch die Staubbewegung des Förderortes in etwa 387 m Tiefe erfolgte, und der Förderort bis auf eine Tiefe von 415 m hinablag. Die in der unteren Ebene des Förderortes befindlichen Bergleute wurden dabei getötet und von den Genossen, die ihnen zum Teil an und durch den Körper gingen, fürchterlich zugerichtet.

Von den in der oberen Ebene befindlichen Bergleuten wurden 29 noch leben und angetroffen von ihnen ist hinsichtlich einer im Moment geflohen. Die Zahl der Toten beträgt sich demnach bis heute mittig auf 51 eine Zahl die noch dadurch vermehrt werden wird, daß ein Teil der Schwerkverletzten in Lebensgefahr schwimmt und die letzten Leben bis auf einen bis jetzt noch nicht zutage gekommen sind. Es dürfte abend werden, bevor sie geboren sein werden.

Das Unglück ereignete sich am 26. März, nachmittags 1:27 Uhr. Die Bergschichten des Schachtes stiegen die Arbeit zu arbeiten aufzubereiten, doch gelang es in vier Stunden, nichtlich zwischen 5 und 9 Uhr nachmittags, die Leute aus der ersten Ebene des Förderortes zu retten. Seit 9 Uhr wurde dann, nachdem man den Boden der ersten Ebene des Förderortes durch Einstürzen der Ruten weg geflohen hatte, die ganze Stadt hindurch bis zur Stunde an der Bergung der Leichen der unteren Ebene gearbeitet.

Unter den Betroffenen befinden sich die Angehörigen fast aller Nationen Europas. Wie jetzt wurden festgestellt ist aber verliert: 33 Franzosen, 28 Deutsche, 15 Belgier, fünf Polen, fünf Engländer, drei Österreicher, ein Russe, zwei Italiener. Unter den 28 Deutschen befinden sich 20 Coarbitanten, von ihnen nahmen acht an der Bergung. Von diesen 20 Deutschen sind 9 verliert, die übrigen 11 blieben tot sein.

Die Leichen sind in der neu erbauten Stollen des Schachtes aufgehoben. Es folgten fünf dort herganzereiche Szenen ab. Die Untersuchung durch die Bergpolizei ist jetzt geflohen nachmittags 1 Uhr im Gange.

Während an diesem furchtbaren Unglück die gesamten Nationen Europas mit ihren Einwohnern direkt beteiligt sind, erfüllt man an den Ereignissen immer wieder, wie ständlicher Nationalismus und Chauvinismus trotz der auch mit diesen Dingen wieder bewiesenen Verbundenheit der europäischen Völker förmliche Schranken aufzurichten inszenieren. So wurden hier dem französischen Kolonialismus förmliche deutsche Zeitungen, die 'Vossische Zeitung', 'Vorwärts' und 'Frankfurter Zeitung', trotz Protestes aus dem Auto gepöblt.

Die Hilfsaktion.

Nachrichtendienst der 'Vossischen Zeitung'.

Zwei Mitglieder des Reichstags, der Arbeitsminister 'Dachow' und der Minister für öffentliche Arbeiten 'Frenkel', sind heute vormittag nach Cottbus an der Bergung abgereist, um die Aufgabe der geflohenen Grunderweiterung zu unterstützen und eine Hilfsaktion zugunsten der Hinterbliebenen zu organisieren. Der Minister hat heute vormittag beschlossen, als erste Hilfe sofort 150.000 Franken an die Hinterbliebenen der Opfer weiseten zu lassen.

wf Paris, 27. März.
Zwei Mitglieder des Reichstags, der Arbeitsminister 'Dachow' und der Minister für öffentliche Arbeiten 'Frenkel', sind heute vormittag nach Cottbus an der Bergung abgereist, um die Aufgabe der geflohenen Grunderweiterung zu unterstützen und eine Hilfsaktion zugunsten der Hinterbliebenen zu organisieren. Der Minister hat heute vormittag beschlossen, als erste Hilfe sofort 150.000 Franken an die Hinterbliebenen der Opfer weiseten zu lassen.

Definitivität bloßstellen kann. Auf einen Versuch kann man sich ein loyales Verzeihen nicht, schon angenommen hat die Frau mit Wille Helppach erst einmal in der schwärzlichen Briefe als ein Mann verurteilt, der über die sexuelle Frage so launisch geschrieben habe, daß jeden frommen Bürger das Grauen überkommen muß. — Das eine besonders perfide Sache der Anstalt führt wieder der Gatte nicht aus. Das Verzeihen, um dessen Absicht die Demantiation gerichtet ist, fällt zwar nicht darauf herein, aber immerhin gelangt es, einer 60jährigen Parlamentarierin ein entrüstetes „Nicht“ zu entlocken. Dann muß doch wohl etwas daran sein. — Die Frau hat nicht auf die Demantiation geantwortet, sondern sich der Demantiation. Er hat inzwischen das „Nicht“ gefunden, mit dem er Helppach glaubt unmöglich machen zu können. Und siehe da: Scharflicht ist gegeben. Der 57jährige Herr, nach Wille Helppach hat jagend auf mich geschrieben, daß die Prostitutionsfrage Arbeit ist als das freie Liebesverhältnis. Und diesen Verderber der Volkssmoral soll man eine Stimme geben? Der blauierte Demantiation spreit weiter den Entwürfen — die anderen lassen nur noch. Selbst das „Nicht“ der empfindlichen Parlamentarierin vernehmen. — Aber nur nicht nachgeben und die Weisheit entgegenbringen. — Ist die erste Einleitung auch nicht zur Erklärung geeignet, vielleicht schafft man es mit der zweiten. Und so wird ein noch längeres Vorkommen in Szene gesetzt. Für den Tag und die Nacht und die Nacht, die Berührungsbilder, die die Kriegsbeschäftigten ein- und ausgeben, ist in den letzten Tagen ein Flugblatt verteilt worden, mit der wiederholten Leberlektion: „Dr. Wille Helppach, der Weidenbrücker.“ In diesem Flugblatt wird eine Reihe von Klagen zusammengefaßt, durch die der Herr Helppach, der die Frau Helppach während des Krieges ein ein Weibchen gegen die ihm unvertauschten Kriegsgefangenen vorgegangen. Es handelt sich dabei um aus dem Zusammenhang gerissene, zum Teil hoch gefühlte Fälle eines Mannes, den Helppach im Jahre 1917 in der Zeit der Weidenbrücker Leberlektion hat. In dem Flugblatt befindet Helppach über seine Erfahrungen, die er als Leiter eines Rekrutenanfertigungsregiments gemacht hat und unterrichtet im Flugblatt, wie viele die Kriegsgefangenen die Anfertigungsregimente als Seelensatz unterworfen kann. — Man wird sich nicht erinnern, daß gerade damals die „Schwätzer“ und anderen Formen der Invidie, die durch Vermählungen, Verheiratungen oder Unfälle ausgeübt worden, als Schmitzler, Sagenheimethoden angesehen wurden. — Die aktuelle Weidenbrücker Leberlektion, die sich bei diesen Leuten nur durch Anwendung rigoroser Mittel der „Mündigkeit in der Freiheit“ entgegengekehrt werden konnte. In diesem Kampfabend aber werden die hierausgehenden Klagen Helppachs dargestellt, als seien es Schritten eines unwichtigen Mannes.

Und das Größtete daran: die Herausgeber dieses Flugblattes sind nicht etwa Kriegsbeschäftigte, in denen das Orakel jener Tage noch nachwirkt, sondern es sind die Herren der „Deutschen Tageszeitung“, denen es niemals fehlte und nicht einmal in der militärischen Zeit, die sie zugehen konnte. Selbstverständlich wissen auch diese Herren sehr genau, welchen Sinn der Aufsatz Helppachs hatte. Aber da die politische Situation es erfordert, so wird aus dem Art der Inhalt gemacht, der sich an den armen Kriegsgefangenen richtet. Man wird sich nicht erinnern, daß die Weidenbrücker Leberlektion, die sich bei diesen Leuten nur durch Anwendung rigoroser Mittel der „Mündigkeit in der Freiheit“ entgegengekehrt werden konnte. In diesem Kampfabend aber werden die hierausgehenden Klagen Helppachs dargestellt, als seien es Schritten eines unwichtigen Mannes.

Erst die Deutschnationalen . . .

Nachrichtendienst der „Vossischen Zeitung“
v. Frankfurt a. M., 27. März.
Die missglückte Besetzung des Reichsoberlandes im Schwabinger-Theater in Frankfurt am Main ließ es den lokalen Parteiführern der Reichspartei unmissverständlich erscheinen, daß nach einmal dem Kandidaten selbst in Frankfurt am Main, wenn auch nur einem kleineren Kreis oder einem vorzuziehen, um die Hauptstimmung zu haben. So sammelte der Dr. Jarres die Vertretungsämter jener Verbände um sich, die „sich hinter ihn stellen“. Es ist aber für die Angelegenheit dieses Reichsoberlandes, nur ein Mitglied der Dr. Jarres zuerst bei der Wahl. Darf ich mich mit einem ganz intimen Kreis zusammen, bei dem der Vorsitzende der Deutschnationalen den Vorsitz führte und an dem in der Hauptsache vorkommende Verbände sich beteiligten. Erst dann schickte man den Vertretern der Deutschen Volkspartei, die doch Dr. Jarres zu den ihnen zählte, den Zutritt.

Dr. Jarres selbst, den die Empörung und die Opposition in München, Stuttgart und in Karlsruhe nicht mitgenommen zu haben scheinen, beschränkte sich auf die Wahl der Dr. Jarres in der Hauptstadt und ließ sich indes alles zur Zurückhaltung auf, was die Großen ihre Exponiertheit zu unterzeichnen ließen. Er ist allerdings etwas ein feiner Hölle, als er behauptet, daß er „nach schwerem Kampf als erprobter Führer sich berufen fühlt, die Führung des Reiches zu übernehmen.“ Die bei solchen Anlässen einflussreiche Formel „von Gottes Gnaden“ ist dabei sehr zu unehren um ihn unerschrocken worden.

Die Preisgabe des Rheinlandes.

Nachrichtendienst der „Vossischen Zeitung“
v. Wien, 27. März.
In einer Wiederbesetzung der sozialdemokratischen Partei in Österreichern bedauerte sich der frühere Reichsfinanzminister Dr. Billinger eingehend mit der Besetzung des Reiches an Jarres an der Spitze der „Vossischen Zeitung“, berichtete er, daß Jarres den Standpunkt vertreten habe, die Sache an Rhein und Ruhr für Deutschland ergebnislos verloren; das Rheinland ist dem Reich verloren. Jarres habe wütend gesagt: „Wir müssen die Konsequenzen ziehen. Wir müssen das Rheinland preisgeben. Alle Jährlinge an das Rhein- und Ruhrgebiet müssen aufhören. Wir müssen uns zurückziehen; vielleicht ist es jetzt oder niemals möglich, von Döhlen her es mit dem Rhein wieder zu gewinnen.“

Meldungen von überal

der Berichterstatter der „Vossischen Zeitung“.

* London.
Es gibt es ganz! Acetate in England? Diese Frage wurde kürzlich von einer englischen Zeitung verneint, obwohl noch den städtischen Nachrichten in England im Jahr 1888 zwar 28.000, 1925 bereits 49.000 präparierende Acetate in England und Wales tätig waren. Dem in der gleichen Zeit hatte sich die Bevölkerung um 36,5 v. H. vermehrt, die Zahl der behandelbaren Acetate nur um 26 v. H. Danach bietet das reichhaltige Studium in England nicht noch zu wünschen.

* Paris.
Zur Unterhaltung für die geplante Expedition Annamens werden besondere Polbrichmarken auszugeben, die am ersten April in den allgemeinen Brief kommen sollen. Nach den Bestimmungen wird jede Person nur 5 Stück von jedem Wert erhalten.

* London.
Die Gottin Island George, die auf dem Dampfer „Wood“ eine Bergbauverteilung nach dem Mittelmeer gemacht hatte, meldete bei der Rückkehr des Dampfers den Befehlshaber in Plymouth, daß die während der Fahrt aus ihrer Kabine ein Perlenkettchen im Werte von über 1000 Pfund gehoben worden ist. Die Ammalienarbeiten begaben sich am Bord des Dampfers, um der Befehlshaber von Plymouth nach London zum Bericht zu machen, welches Minister der Befragung über die in dem Sprößel der Schiffsfahrerhaftigkeit als „schuldig“ geltenden „erfahren“ bezeichneten Reisegesellschaft als Täter in Frage kommen konnte.

* Paris.
Im parlamentarischen Untersuchungsausschuß der Kammer, der sich mit der Herkunft der Wahllosen der einzelnen Parteien beschäftigt, kam es kürzlich zu einem forderbaren Aufsehen. Der parlamentarische Ausschuss hat die Aufgabe, den Namen der Wahllosen zu ermitteln, um festzustellen, welche Minister der Befragung über die in dem Sprößel der Schiffsfahrerhaftigkeit als „schuldig“ geltenden „erfahren“ bezeichneten Reisegesellschaft als Täter in Frage kommen konnte.

sowie aus Streifenmann diesen Aufstellungen Jarres' entstehen entgegengelaufen. Beim Jarres habe keine Rede abtreten wollen, so wurde das heute ein sehr heftige Eindeut.

Die Finanzhoheit des Reiches.

Der Reichswirtschaftsrat gegen den Finanzausgleich.
Der Finanzpolitische Ausschuss des vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschloß kürzlich in seiner letzten Sitzung mit den Beschlüssen der Arbeiterschuß, die er zur Vorbereitung der von der Reichsregierung zur Realisierung überreifen mit die Steuerrechte eingeklagt hatte.

Bei dem Gesetz über Änderungen des Finanzangelegenheiten zum Reich, Ländern und Gemeinden wurde, entgegen dem Vorhabe des Arbeiterschußes, mit großer Stimmenmehrheit die Streichung des Artikels 1, der die Zustigkeit zu Einkommen- und Körperschaftsteuer regelt, beschlossen. Der Ausschuss lehnte damit das Vorschlagsrecht der Länder und Gemeinderäte grundsätzlich ab, da es nach Ansicht der Mehrheit den Anfang zum Ende der Finanzhoheit des Reiches und die Aberkennung der ungleichmäßig Besteuerung der Vorkriegszeit bedeuten würde.

Weiterhin wurden die Ausführungen des Arbeiterschußes zu Artikel V desselben Gesetzes, wie auch der Artikel V selbst, der die Bestimmungen über den Geldwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken enthält, einer eingehenden Kritik unterzogen. Es wurden die Bestimmungen der Arbeiterschuß, die ausführen, auf die Einkommensteuer für den Etat nicht verzichten zu können, entgegengedungen. Beschlußfassung und Abstimmung auf am Samstag, den 28. März, vertagt.

Der Schiedsspruch im Ruhrgebiet.

Nachrichtendienst der „Vossischen Zeitung“
v. Essen, 27. März.
Die Bergarbeiterverbände haben den neuen Schiedsspruch für die Ruhrregion angenommen. Der Ausschuss, der die Verhandlungen der Bergarbeiter, die ausführen, auf die Einkommensteuer für den Etat nicht verzichten zu können, entgegengedungen. Beschlußfassung und Abstimmung auf am Samstag, den 28. März, vertagt.

Kein neues deutsches Memorandum.

Die Gerüchte von einem neuen Memorandum der Reichsregierung in der Sicherheitsfrage treffen, wie offiziell mitgeteilt wird, nicht zu. Weder in der älteren Regierung ein neues deutsches Memorandum in dieser Frage überreicht werden, noch beabsichtigt zur Zeit die Reichsregierung ein solches Memorandum zu überreichen.

Seine Einstellung der Ebert-Projekte.

Es offiziell mitgeteilt wird, ist dem Reichsjustizministerium seine Anregung des Staatsgerichtshofes zum Schutz der Republik ausgegangen, die bei diesem heute bei anderen Gerichten in dem Reichsjustizministerium in dieser Frage überreicht werden, noch beabsichtigt zur Zeit die Reichsregierung ein solches Memorandum zu überreichen.

Reform-Abst.

Die „Deutsche Zeitung“ offenbart sich, als die entscheidendsten in Wirtschaft oder demokratisch eingetragene einzige Zeitung des bekannten „deutschen“ Vorhubs das Wortum unter dem Druck der Verhältnisse geworden, die Waffen nötig zu werden und verteilt unter andere verantwortliche. Die Zeitung, nationale und politische Politik und Reformen Wirtschaftsinteressen.“ Reformist, Reformzeitung, kann noch mehr von Reform verlangen?

1111, die Geld und den Sommer, abgeben wollen. Da der Unterjagdungslohn über diese Jährlinge nicht verläuft, zog der kommunistische Abgeordnete aus seiner Altersgruppe einen Sommer und eine Geld. Mehrere hatte er aber nachweislich an der Spitze mit dem Herken eine kleine Partei, um den Bestreben des Instrumente Geld zu nehmen. Unter identischer Bezeichnung der Anwesenheit legte abgeben der Abgeordnete seinen Eid ab.

* Genf.
Eine merkwürdige und trotzdem sehr wenig romantische Aufklärung hat nach langer Zeit ein angelegter Diebstahl, der wegen der Folgen der Verhältnisse feierlich in der Schweiz nicht bestrafen wurde. Vor mehr als zwei Jahren, in dem Gebiet des englischen Botschafters in London, wurde ein Mann, der in der Schweiz in Genf oberhalb von Montreux, ein außerordentlich wertvolles Perlenkettchen abhandeln genommen. Dieses Kettchen hat sich plötzlich hinter einem Weidenbrücker gefunden und ist seiner Besitzerin auf diplomatischem Wege zugeführt worden.

* London.
Einer der größten Dampfer der Welt, die „Majestic“ der White-Star-Linie ist zur Reinigung und Reparatur des Schiffsbodens in dem größten Schiffshafen der Welt (600.000 Tonnen Schwerkraft), das sich in Southampton befindet, um 5 Fuß 6 Zoll aus dem Wasser gehoben worden und übertragt sich wie ein Einbauliche eines ungeheuerlichen Abbruchs die niedrig gebaute Stadt Southampton und die vielen hohen Bauwerke der Schiffbauingenieur. Die Reinigung des Schiffes aus dem Wasser vollzieht sich in drei Stunden.

* Kaptab.
Die staatliche Münzprägung der Südrhodesischen Union arbeitet jetzt mit allen Kräften an der Beschaffung von vollständigen Fundamenten. Die großen südrhodesischen Bergbaugesellschaften haben ihren Arbeitern wieder zugestimmt, daß demnach die Lohnzahlung in Goldmünzen wieder aufgenommen werden sollte. Seit dem Ausbruch des Krieges waren Zahlungen in Gold in der Union verboten.

Industriellen-Besprechung.

Nachrichtendienst der „Vossischen Zeitung“
v. Paris, 27. März.

Der Leiter der deutschen und der französischen Handelsvertragsdelegation, Ministerialdirektor Fosse und Handelsminister Knaul haben heute nachmittag eine etwa einhundert Mann starke Besprechung in der französischen Hauptstadt in der Hauptstadt der Besprechung, die sich auf die industriellen Beziehungen zwischen den deutschen und französischen Schwerindustriellen bezog. Über den Stand dieser Industriebeziehungen wird freies Gespräch geführt. Es wird nicht einmal gesagt, wo und wann die deutschen Schwerindustriellen Töchter und Neuzug mit den Vertretern der französischen Schwerindustrie getroffen haben. Allen Anschein nach haben sich die deutschen und französischen Industrievertreter in der Besprechung einen günstigen Verlauf genommen zu haben.

Die deutsch-französische Unterredung hat die Erörterung der Zolltariffragen heute vorzeitig fortgesetzt. Für Montag ist eine Vollziehung der beiden Delegationen in Aussicht genommen. Die Angaben der heutigen „Journale industrielles“, eine Vollziehung ist für gestern geplant gewesen, aber nicht zustande gekommen, ist falsch. Eine Vollziehung was bis jetzt nicht angeht.

Betriebsratswahlen bei Krupp.

Nachrichtendienst der „Vossischen Zeitung“
v. Essen, 27. März.

Nach dem in den Abendstunden bekanntgewordenen Ergebnis der Betriebsratswahlen bei Krupp haben die deutschen Gewerkschaften ihren Bestand erhalten, nur vermehrt etwa um die Mitglieder der Reich-Zentralen Gewerkschaften, die diesmal eine eigene Liste aufgestellt haben. Die Freien Gewerkschaften hatten selber mit den Kommunisten eine einheitliche Liste. Diesmal mehrheitlichen Kommunisten und Freie Gewerkschaften getrennt. Das Ergebnis ist hierbei, daß die Kommunisten einen Sitz ergattert haben. Früher war unter dem gemeinsamen Mitglieder der Freien Gewerkschaften und der Kommunisten das Verhältnis 9:9. Nach dem diesmaligen Ergebnis ist das Verhältnis 7:11. Bei den Wahlen zum Angestelltenrat ergibt sich ebenfalls, daß fast gar keine Betriebsräte eingetreten sind.

Deutscher Schulverein Südmarf.

Zusammenkunft der Schuldvereine Österreichs.

Nachdem es eingeleitet. Das bemerkt der Zusammenkunft der beiden größten Schuldvereine Deutschösterreichs, des „Deutschen Schulvereins“ und der „Südmarf“, die sich unter dem Namen „Deutscher Schulverein Südmarf“ zusammengeschlossen haben. Das Vorkommnis des neuen Bundes erstreckt sich auf die Gründung der Gastung zur kollektiven Organisation, auf die Errichtung deutscher Schulen und Kindergärten, auf das Eintreten für das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes, auf die Zusammenführung aller deutschen Gänge und auf den Schutz des deutschen Schülerinteresses. Die in den Beschlüssen enthält der Deutsche Schulverein Südmarf in der Frage des Heimatgefühls, in der Einrichtung kultureller Zusammenkünfte, wie Volkshäuser, Volkshochschulen und dergl. sowie ferner in der wirtschaftlichen Förderung der deutschen Bevölkerung in den Ländern, in denen die Gastung zur kollektiven Organisation, auf die Errichtung deutscher Schulen und Kindergärten, auf das Eintreten für das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes, auf die Zusammenführung aller deutschen Gänge und auf den Schutz des deutschen Schülerinteresses. Die in den Beschlüssen enthält der Deutsche Schulverein Südmarf in der Frage des Heimatgefühls, in der Einrichtung kultureller Zusammenkünfte, wie Volkshäuser, Volkshochschulen und dergl. sowie ferner in der wirtschaftlichen Förderung der deutschen Bevölkerung in den Ländern, in denen die Gastung zur kollektiven Organisation, auf die Errichtung deutscher Schulen und Kindergärten, auf das Eintreten für das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes, auf die Zusammenführung aller deutschen Gänge und auf den Schutz des deutschen Schülerinteresses.

HUMBOLDT

Kölner Frühjahrsmesse 1925

Osthalle, Erdgeschoß Stand C 326 und D 412

Sie finden daselbst:

einen Humboldt-Steilrohrkessel von 500 qm Heizfläche für 35 Atm. Betriebsdruck mit Thyssen'schen Sicherheitsstommeln, im Gerüst hängend, fertig montiert, ohne Einmauerung;

zwei betriebsmäßig vorgeführte mit Gas geheizte Modellkessel, doppelt so groß wie die bisher gezeigten, die den Wasserumlauf und die Arbeitsweise unseres Kessels noch deutlicher erkennen lassen;

eine dem Kessel vorgebaute Kohlenstaubfeuerung mit Brenndüsen, Ventilator, Rohrleitungen und Staubzuführungsschnecken;

eine Kohlenstaubmühle, „Original Imperator“, neueste Bauart, angetrieben durch einen Sauggasmotor der Motorenfabrik Deutz A.-G.;

eine umfangreiche Sammlung von Mahlmustern verschiedenster Materialien, wie sie bisher noch nirgends gezeigt wurde;

einen durch die Abwärme des Sauggasmotors betriebenen Warmluft-Erzeuger im Betrieb.

Maschinenbau-Anstalt Humboldt Köln-Kalk

Die vorstehenden
Odiwe-Zigaretten
werden zu
Engros-Preisen an Private
abgegeben. Zur Einführung verkaufen
wir exquisite Holztaschen, gefüllt mit
100 Probe-Zigaretten als Gratisbeilage
Friedrichstrasse 191, 1 Treppe.

Canadian Pacific
Von **HAMBURG** nach
Canada
und
Amerika

Ab Hamburg 14. April
Dampfer „**Marburn**“

Die erste Frühjahrsfahrt
auf dem St Lawrence Fluß
nach **MONTREAL**

Fahrpreise:
Kajüte \$ 145.—
Dritte Klasse 115.—

Hamburg-Southampton
Kajüte R.-M. 70.—

Schnellster Weg nach
Japan und China.

Nähere Auskunft erteilen
Canadian Pacific Railway G.m.b.H.
Hamburg, Güsenmarkt 3
Tel.: Altan 2865, Mexiko 8160
Berlin NW 7, Unter den Linden 39
Tel.: Zentrum 1298.
Telegramm-Adresse: Gecanpac
Flügge & Co., Hamburg 1,
Chilchhaus,
Frachtmakler. Tel.: Roland 86163.

Sie Einheit und Reinheit

der deutschen Republik kämpft der
Präsidentenkandidat aller groß-
deutschen Liberalen, Republikaner
und Demokraten, der badische

Staatspräsident Prof. Dr. Sellpach

Für die Uebernahme
großer Bau-Anträge im Auslande
sucht Berliner Unternehm.-Firma
Anschub an Bank
oder sonst kapitalkräftige Kreise. Erforderlich
10-15 Millionen Mark. Große Gewisschancen bei
voller Sicherheit. Vermittler verboten. Offerten
unter **5074** Ullsteinhaus, Berlin SW 68.

**Vaillants
Gas-Badeöfen**
Zu beziehen durch alle
Installationsgeschäfte
Illustr. Katalog Ausgabe W 17
kostenlos
 Joh. Vaillant, Remscheid

Preuß. Staats-Lotterie
bestehend aus 275000 Doppel-Losen u. 5 Klassen
vertheilt 150 000 Gewinnen u. 2 Prämien aus über
38 Millionen Reichsmark
Höchstw. 11 9 9 des Fusses ev.
2 Millionen Reichsmark
1 Million Reichsmark
Hauptgewinn und Prämien:
4 x 500 000 R.-M.
2 x 300 000 R.-M.
2 x 200 000 R.-M.
10 x 100 000 R.-M.
u. v.
Ziehung 1. Klasse am 17. und 18. April 1925
Preis der Lose
Für jede Klasse Für alle Klassen
schönl. M. 3.— schönl. M. 10.—
viertel M. 6.— viertel M. 20.—
halbe M. 12.— halbe M. 60.—
ganze M. 24.— ganze M. 120.—
Doppellose . M. 48.— Doppellose . M. 240.—
u. v.
Heinz Stadt-
Einnehmer **Berlin W8**
Friedrichstr. 83 (zwischen Behrenstr.
u. Unter den Linden)
Postcheckkonto: Berlin 40221

Musikwissenschaft und Praxis

Weiteres zur „Denkmäler“-Renaissance.

Von Prof. F. Albert.

In der 11. Nummer des Musikwissenschaftlichen Monatsheftes...

Die sechs Denkmäler-Jahre haben uns nun auch die Kritik an der...

Da die Welt nun einmal eine Kunst der Töne und nicht der Noten ist...

Die ältere Denkmälerlehre hatte nun diese Aufgaben, namentlich die ausgeübte...

Das musikalische Denkmäler ist der älteren Leistung der Denkmäler zu tiefstem Danke verpflichtet...

Da es denn ein sehr erfreuliches Zeichen, daß die ehemalige...

entfalten im Juchemen begriffen ist. Vielen erstreckt auch die...

„Die drei Anführer der, wenn ich nicht irre, vom Vereine de l'Union...

Paris, das mit Bixotti die Kunst der großen italienischen Meister...

Die Organe ist ein so wunderbares, volles und geheimnisvolles...

Capet, der durch seinen Lehrer Maurice die Überlieferung...

Musikalische Anekdoten.

Ein Komponist, der seine besten Einflüsse von Wagner und...

Als die Pariserischen Jahre all war, besaß sie bereits eine...

Mar T wain ab einst in New York ein großes Offen für die...

Übertragung moderner deutscher Musik in Paris.

In Paris hat man nun länger Zeit der „Univerzität populäre...

Durchschnitt die „Denkmäler“ auffallend wenig beachtet haben...

Pariser Geiger-Tradition.

Capet und Thibaud.

monatlicher Schriftsteller. Sein Musikieren steht unter der Kontrolle...

Thibauds Anteil ist die vergrößerte Fassung. Der herrliche...

Albert Jarosy, Paris.

Deutsch-italienische Oper einem neuen Operninfinitiv, und nur...

Wittteilung der deutschen Vertragsanfalls, Stuttgart.

Reinverfälschung einer Cherubini-Oper.

Obenstafel für Franz List.

Musikfest in Rudolfsbrunn.

Aufwertung der Hypotheken.

Artikel I

Die §§ 1 bis 15 der Dritten Eisenmutterordnung erhalten folgende Fassung:

- (1) Ansprüche aus vor dem 14. Februar 1924 begründeten Realzweckhypotheken werden im Sinne des § 2 Abs. 1 in aufgewertet, wenn sie die Zahlung einer bestimmten, in Wort oder einer anderen, nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Obliegenheit betreffen und es sich um Vermögensgegenstände handelt, die durch die Aufwertungswertung mitwertet sind. Dies gilt nicht, wenn der verbriefene Goldbetrag im § 2 Abs. 1 Satz 1, 2. Abf. 2 bis 4 vorgegebene Maß erreicht oder übersteigt.
- (2) Als Vermögensgegenstände im Sinne dieser Verordnung gelten:
 1. Hypotheken, Grundpfänden und Rentenforderungen;
 2. Aktien;
 3. Pfandrechte an im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und an Fahrzeughafen;
 4. durch Hypothek, Pfandpfandrecht oder Wohnpfandrecht gesicherte Forderungen;
 5. Pfandrechte, Rentenscheine und andere verzinsliche oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld zahlbare Schuldverschreibungen von Grundbesitzbesitzern und Geschäftsbetriebsinhabern sowie von Versicherungsanstalten, soweit die Rücklage für die Rückstellungen an der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Deckung ein Pfandrecht oder ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung im Konkursfall gewährt;
 6. verzinsliche oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld zahlbare Schuldverschreibungen, die auf den Namen des Schuldners, Leasingnehmer, Personenerben, Personenerben, wenn es sich um natürlichen Personen, Personenerben, Personenerben, oder juristischen Personen des Privatrechts ausgegeben sind;
 7. Schuldverschreibungen der in Abf. 6 bezeichneten Art, die nicht im Sinne der Befreiung des öffentlichen Rechts als Unternehmens wirtschaftlicher Betriebe ausgeben sind; ob im Einzelfalle die Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Rechtsminister der Justiz mit Zustimmung des Reichspräsidenten;
 8. Guthaben bei öffentlichen oder staatlichen Kreditinstituten, Sparkassen;
 9. Ansprüche der Versicherungs- oder Lebensversicherungsvereinigungen und Ansprüche der Versicherer aus Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherungsverträgen, soweit sich die Ansprüche nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach Vorschriften der Aufsichtsbehörde vor dem 14. Februar 1924 ein Vermögensgegenstand im Sinne der Verordnung darstellen; dies gilt nicht für Ansprüche, die mit Ausnahme von Vorschriften aus Kraftpflichtversicherungsverträgen mit ungewisser Deckung.

§ 2

- (1) Ansprüche aus Vermögensgegenständen der in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art werden ab 15. Hundert des Goldbetrags aufgewertet. (Aufwertungssatz). Bei Vermögensgegenständen der in § 1 Abs. 1 Ziffer 4 bis 15 bezeichneten Art erhöht sich der Aufwertungssatz um 10 Hundert des Goldbetrags. Soweit er innerhalb der ersten Hälfte des Grundbetrags liegt (Aufwertungssatz). Als Grundbetragswert gilt der berechnete Abschlagswert, der gemäß Artikel II Abs. 1 Ziffer 1 der Dritten Eisenmutterordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 1206) bei der Berechnung zur Vermögensgegenständlichen Bewertung der in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art, fortzuschätzende oder gültigen Güter zu dem Bestimmungslage sind die gemäß Artikel II Abs. 1 § 3 Ziffer 7 genannten Maßstäbe zu berücksichtigen. Soweit ein berechtigter Wertbestimmungsrecht nicht unter anderem durch die Anwendung der bezeichneten Vorschriften durch die Aufwertungssätze zu ermitteln. Hypotheken, Pfandrechte und Wohnpfandrechte werden dabei auf die Grundbesitzverhältnisse, die dem öffentlichen Rechte der Eigentümer nach der Berechnung der Aufwertungssätze, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer großen Unbilligkeit unabweisbar erscheint, zu berücksichtigen. Die Aufwertungssätze werden durch die Verlangen vor dem 1. Januar 1926 bei der Aufwertungssätze gekürzt. In dem Falle der §§ 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Aufwertungssatz auf den Ablauf von drei Monaten nach Kraftlos des Silberfußes gekürzt werden.
- (2) Als Goldbetrag gilt bei Ansprüchen, die vor dem 1. Januar 1918 erworben sind, der Nennbetrag. Bei später erworbenen Ansprüchen ist der Goldbetrag der Betrag, den der Erwerb zugrunde zu legen. Abwiegend ist im Falle des Erwerbes:
 1. von Todes wegen der Erwerb durch den Erbschläger;
 2. durch Gütergemeinschaft der Erwerb durch den Ehegatten, wenn das Recht in der Ehegatten-Gemeinschaft besteht;
 3. als Auszahlung bei Erwerb durch Vater oder Mutter;
 4. mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbschaft der Erwerb durch den Erbschläger;
 5. auf Grund eines Treuhandverhältnisses der Erwerb durch den Geschäftsführer oder, falls das Recht zuerst von dem Treuhänder erworben, durch Erwerb durch den Treuhänder;
 6. durch Übertragung eines Vermögens als Gegen der Erwerb durch den Erbschläger;
 7. bei Abtretung der Forderung von Pfandbesitzern dienenden Hypothekenbeständen als Gegen der Erwerb durch den Erbschläger;
 8. mittels Schenkung, durch die eine fiktive Willkür über den Wert zu nehmen Rücksicht einfließen wird, der Erwerb durch den Erbschläger.Um übrigen ist der Tag des Erwerbes durch den Gläubiger maßgebend.
 - (3) Werben der Inhalt des Rechts, insbesondere die Stimmabgabe für die Güterabgabe) sowie die Güterabgabe, die in der Abtretung vorgenommen Abtretung oder Abtretung, das Bestehen die Feststellung des Erwerbsstages außer Betracht; das gleiche gilt in dem Falle des § 1 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3, wenn die Abtretung der Forderung aus dem gleichen Gegenstand besitzenden Eigentümers. Ist im Falle der Übertragung eines Goldbetrags unter Anhebung des öffentlichen Rechts ein Recht bestanden, so ist für die Berechnung der Aufwertungssätze der in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art geltend zu machen die Vorschriften des § 4 Abs. 2.
 - (4) Ist der Anspruch nach dem 31. Dezember 1917 erworben, so wird der Goldbetragswert dadurch erhöht, daß der Restbetrag im Falle des entgeltlichen Erwerbes der Erwerbspreises durch die Willkür geteilt wird, die in der Anlage zu dieser Verordnung über den Tag des Erwerbes festgelegt ist. Die Willkür ist für diesen Tag nicht festgelegt, so ist die letzte, vorgehende Willkür maßgebend. Im Falle des Erwerbespreises ist der Nennbetrag der Willkür des öffentlichen Rechts an dem Tag des Erwerbes zu berechnen. Das Aufwertungssatz heißt demnach den bisherigen inländischen Pfand. Die Aufwertung ist, sofern das aufgewertete Recht ein-

getragen ist, auf Antrag des Gläubigers oder des Eigentümers im Grundbuch eingetragen; wird der Antrag vom Eigentümer gestellt, so werden die Aufwertungssätze dem Eigentümer mitgeteilt. Bei der Eintragung ist dem Eigentümer die Kenntnis vorzugeben, mit dem Range vor der Aufwertung einer Hypothek oder Grundpfandrechts, die durch die Aufwertung eingetragen zu werden, dem Rang der ersten Hälfte des Grundbetrags entspricht; bei der Festlegung dieses Wertes bleibt die Aufwertung unberührt. Abwiegend ist die Einmündung des Grundbesitzers oder des Geschäftsbetriebsinhabers, wenn es sich um eine Aufwertungssätze handelt, so ist auf Antrag des Eigentümers oder des Gläubigers im Grundbuch eingetragen. (6) Die Vorschriften der §§ 1 bis 15 finden auf Pfandrechte an im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und an Fahrzeughafen entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Ansprüche der in § 1 Abs. 1 Ziffer 4 bezeichneten Art werden nach Maßgabe der für das öffentliche Recht geltenden Vorschriften der §§ 2 Abs. 1 bis 4 aufgewertet. In dem Maße, in dem eine höhere oder geringere Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften unter Abweichung von diesem normalen Höchstmaß ist unbeschadet der Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 6 bis 8 nur zulässig.

1. wenn es sich um einen der in § 12 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 genannten Ansprüche handelt;
2. wenn es sich um eine Kaufschuldenforderung (Kaufgeld für den Erwerb des mit der Hypothek belasteten Grundstücks) handelt, die nach dem 31. Dezember 1911 begründet worden ist, oder dies gilt auch für die Kaufschuldenforderung, wenn ihre Begründung in eine Darlehensforderung umgewandelt worden ist;
3. bei Forderungen anderer als der in Abf. 1 und 2 bezeichneten Art, wenn die durch Sicherungshypothek gesichert sind, es sei denn:
 - a) daß sie nach einer Willkür auf die Vorschriften im § 1 Abs. 1 Ziffer 4 Vermögensgegenstände sind, oder
 - b) daß es sich um eine nicht unter die Vorschriften im § 12 Abs. 2 Ziffer 4 fallende Forderung handelt, auch wenn diese im Einzelfalle keine Vermögensgegenstände sind.Als allgemeine Vorschriften im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die Vorschriften der §§ 12.

(2) In dem Falle der Ziffer 1, 2 ist eine Abweichung vom normalen Höchstmaß unzulässig, wenn die Forderung vor dem 14. Februar 1924 von dem ursprünglichen Gläubiger auf einen anderen übertragen ist, es sei denn, daß es sich um einen Rechtsübergang im Sinne der §§ 16 bis 18 des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt.

(3) Eine Abweichung von dem normalen Höchstmaß ist nur zulässig, wenn sie vor dem 1. Januar 1926 bei der Aufwertungssätze beantragt ist. § 2 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Forderungen der in § 1 Abs. 1 Ziffer 4 bezeichneten Art sind, unbeschadet der Vorschriften des § 38, mit Beständen die unter Ausdehnung des normalen Höchstmaßes erredet werden, in die Anlagen als Anlagen oder Position einzustellen, solange nicht durch abweichende Vorschriften der Bundesgesetzgebung die Aufwertung der Aufwertungssätze eine höhere oder geringere Aufwertung bestimmt ist.

§ 4

(1) Ansprüche aus Schuldverschreibungen der in § 1 Abs. 1 Ziffer 6, 7 bezeichneten Art werden ohne Rücksicht darauf, ob sie durch die Aufwertungssätze der in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art aufgewertet sind, § 2 Abs. 1 Satz 6 bis 8 gelten entsprechend.

(2) Als Goldbetragswert gilt bei Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 1918 ausgeben sind, der Nennbetrag. Bei später ausgebenen Schuldverschreibungen ist für die Berechnung des Goldbetragswertes der Tag der Ausgabe maßgebend. Die näheren Bestimmungen über die Festlegung des Ausgabebetrages der Schuldverschreibungen, der Goldbetragswert wird durch die Vorschriften der in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art, die in der Anlage zu dieser Verordnung für den Tag der Ausgabe bestimmt ist; ist ein Höchstmaß für diesen Tag nicht bestimmt, so ist die letzte Willkür maßgebend.

(3) Bei Festschuldverschreibungen kann über die Höhe der Aufwertungssätze über die Verlangen auf Herabsetzung des Aufwertungssatzes nur einheitlich gegenüber allen Gläubigern entschieden werden; wird auch ein Teil der Gläubiger, die an dem Verlangen nicht beteiligt waren.

§ 5

(1) Die Zahlung der gemäß §§ 2, 3 aufgewerteten Kapitalbeträge kann nicht vor dem 1. Januar 1924 verlangt werden. Der Schuldner ist berechtigt, den aufgewerteten Kapitalbetrag nicht den bis zur Zahlung aufgewerteten Zinsen bei Einzahlung in den Aufwertungssatz zu zahlen, sondern den ursprünglichen Betrag zu zahlen. Sofern die wirtschaftliche Lage des Schuldners es erfordert, kann die Aufwertungssätze auf keinen Antrag anordnen, daß die Schuld in Zelleinstellen bis längstens zum 1. Januar 1926 abgezahlt ist; sie kann dabei bestimmen, daß schon vom 1. Januar 1920 ab Abzahlungen zu leisten sind. Der Antrag kann nur bis zum 1. Januar 1927 gestellt werden. § 2 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. Wird einem Hypothekenschatz die Abholung von der Aufwertungssätze gestattet, so ist dies auf Antrag des Gläubigers oder des Eigentümers in das Grundbuch eingetragen zu werden.

(2) Die aufgewerteten Ansprüche sind bis zum 1. Januar 1925 unversäglich. Rückständige Zinsen gelten als entfallen. Der Antrag unterliegt vom 1. Januar 1925 ab bis zum 31. Dezember 1926, vom 1. Januar 1926 ab bis zum 31. Dezember 1927, vom 1. Januar 1928 ab bis zum 31. Dezember 1929, in keinem Falle sind jedoch mehr als die verhältnismäßig anhebenden Zinsen zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung von Tilgungsbeiträgen tritt bis zum 1. Januar 1926 in Kraft.

(3) Wiederkehrende Leistungen, die auf Grund einer Restschuld oder einer Pfandschuld geschuldet werden, sind im Jahre 1925 mit 70 vom Hundert und vom 1. Januar 1926 ab in voller Höhe anzufordern zu sein.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Aufwertungssätze. Die Zahlung der Aufwertungssätze kann nicht vor dem 1. Januar 1924 verlangt werden. Die Vorschriften im § 5 Abs. 1 Satz 6 bis 8 gelten entsprechend. Vom 1. Januar 1928 ab ist es mit dem verhältnismäßig anhebenden Zinsen, höchstens 50 vom Hundert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung von Tilgungsbeiträgen tritt bis zum 1. Januar 1926 in Kraft. Die näheren Bestimmungen, die auf Grund einer Restschuld oder einer Pfandschuld geschuldet werden, sind vom 1. Januar 1926 ab in voller Höhe anzufordern zu sein.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2, 3, 4 gelten auch für die gemäß § 3 aufgewerteten Ansprüche, soweit nicht die Rechtsprechung andere Abweichungen bestimmt.

§ 6

(1) Ansprüche aus Pfandbriefen und anderen Schuldverschreibungen der in § 1 Abs. 1 Ziffer 6 bezeichneten Art werden in der Weise aufgewertet, daß die Teilungssätze gleichmäßig auf die einzelnen Ansprüche verteilt werden. Die Teilungssätze sind ab dem 1. Januar 1928 unversäglich. Vom 1. Januar 1928 ab ist es mit dem verhältnismäßig anhebenden Zinsen, höchstens 50 vom Hundert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung von Tilgungsbeiträgen tritt bis zum 1. Januar 1926 in Kraft. Die näheren Bestimmungen, die auf Grund einer Restschuld oder einer Pfandschuld geschuldet werden, sind vom 1. Januar 1926 ab in voller Höhe anzufordern zu sein.

(2) Die Aufwertungssätze sind ab dem 1. Januar 1928 unversäglich. Rückständige Zinsen gelten als entfallen. Der Antrag unterliegt vom 1. Januar 1925 ab bis zum 31. Dezember 1926, vom 1. Januar 1926 ab bis zum 31. Dezember 1927, vom 1. Januar 1928 ab bis zum 31. Dezember 1929, in keinem Falle sind jedoch mehr als die verhältnismäßig anhebenden Zinsen zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung von Tilgungsbeiträgen tritt bis zum 1. Januar 1926 in Kraft.

(3) Wiederkehrende Leistungen, die auf Grund einer Restschuld oder einer Pfandschuld geschuldet werden, sind im Jahre 1925 mit 70 vom Hundert und vom 1. Januar 1926 ab in voller Höhe anzufordern zu sein.

1. den bei Ablauf der 13. Februar 1924 als Deckung für die aufwertenden Pfandbriefe und Schuldverschreibungen bestimmten Wert;

2. den Zinsen, die der fester zur Deckung gehört haben, soweit die Aufwertung 10 vom Hundert des Goldbetrags übersteigt oder soweit die Aufwertung auf Grund der Vorschriften des § 11 Abs. 2 erfolgt;

3. einen etwa aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners resultierenden Betrag.

(2) Die Teilungssätze sind ab dem 1. Januar 1928 unversäglich. Rückständige Zinsen gelten als entfallen. Der Antrag unterliegt vom 1. Januar 1925 ab bis zum 31. Dezember 1926, vom 1. Januar 1926 ab bis zum 31. Dezember 1927, vom 1. Januar 1928 ab bis zum 31. Dezember 1929, in keinem Falle sind jedoch mehr als die verhältnismäßig anhebenden Zinsen zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung von Tilgungsbeiträgen tritt bis zum 1. Januar 1926 in Kraft. Die näheren Bestimmungen, die auf Grund einer Restschuld oder einer Pfandschuld geschuldet werden, sind vom 1. Januar 1926 ab in voller Höhe anzufordern zu sein.

§ 7

(1) Eintragungssätze werden in der Weise aufgewertet, daß die Teilungssätze von einem Treuhänder unter die Gläubiger verteilt werden. Der von dem Treuhänder angeforderte Teilungssatz behält der Genehmigung der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

(2) Die Teilungssätze sind ab dem aufgewerteten Gesamtwert der Gläubiger zu berechnen. Der von dem Treuhänder angeforderte Teilungssatz behält der Genehmigung der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

(3) Die Teilungssätze sind ab dem aufgewerteten Gesamtwert der Gläubiger zu berechnen. Der von dem Treuhänder angeforderte Teilungssatz behält der Genehmigung der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

(4) Die Gläubiger der ersten Rangstufe sind ein um 50 v. H. höhere Aufwertung zu als den Gläubigern der zweiten Rangstufe. Die Gläubiger der gleichen Rangstufe werden im Verhältnis des Goldbetrags zum Teil des Gewinns ihrer Forderungen berechnung. Soweit sich der Vermögensgegenstand gleich, sofern sie ausschließlich gemüßiglichen, mildtätigen, christlichen oder religiösen Zweck dienen.

2. alle übrigen Gläubiger.

(5) Die Gläubiger der ersten Rangstufe sind ein um 50 v. H. höhere Aufwertung zu als den Gläubigern der zweiten Rangstufe. Die Gläubiger der gleichen Rangstufe werden im Verhältnis des Goldbetrags zum Teil des Gewinns ihrer Forderungen berechnung. Soweit sich der Vermögensgegenstand gleich, sofern sie ausschließlich gemüßiglichen, mildtätigen, christlichen oder religiösen Zweck dienen.

(6) Die Aufwertungssätze sind ab dem aufgewerteten Gesamtwert der Gläubiger zu berechnen. Der von dem Treuhänder angeforderte Teilungssatz behält der Genehmigung der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

(7) Die Aufwertungssätze sind ab dem aufgewerteten Gesamtwert der Gläubiger zu berechnen. Der von dem Treuhänder angeforderte Teilungssatz behält der Genehmigung der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

(8) Die Aufwertungssätze sind ab dem aufgewerteten Gesamtwert der Gläubiger zu berechnen. Der von dem Treuhänder angeforderte Teilungssatz behält der Genehmigung der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

(9) Die Aufwertungssätze sind ab dem aufgewerteten Gesamtwert der Gläubiger zu berechnen. Der von dem Treuhänder angeforderte Teilungssatz behält der Genehmigung der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

(10) Die Aufwertungssätze sind ab dem aufgewerteten Gesamtwert der Gläubiger zu berechnen. Der von dem Treuhänder angeforderte Teilungssatz behält der Genehmigung der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

(11) Die Aufwertungssätze sind ab dem aufgewerteten Gesamtwert der Gläubiger zu berechnen. Der von dem Treuhänder angeforderte Teilungssatz behält der Genehmigung der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

(12) Die Aufwertungssätze sind ab dem aufgewerteten Gesamtwert der Gläubiger zu berechnen. Der von dem Treuhänder angeforderte Teilungssatz behält der Genehmigung der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

(13) Die Aufwertungssätze sind ab dem aufgewerteten Gesamtwert der Gläubiger zu berechnen. Der von dem Treuhänder angeforderte Teilungssatz behält der Genehmigung der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

(14) Die Aufwertungssätze sind ab dem aufgewerteten Gesamtwert der Gläubiger zu berechnen. Der von dem Treuhänder angeforderte Teilungssatz behält der Genehmigung der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

(15) Die Aufwertungssätze sind ab dem aufgewerteten Gesamtwert der Gläubiger zu berechnen. Der von dem Treuhänder angeforderte Teilungssatz behält der Genehmigung der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

(16) Die Aufwertungssätze sind ab dem aufgewerteten Gesamtwert der Gläubiger zu berechnen. Der von dem Treuhänder angeforderte Teilungssatz behält der Genehmigung der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

(17) Die Aufwertungssätze sind ab dem aufgewerteten Gesamtwert der Gläubiger zu berechnen. Der von dem Treuhänder angeforderte Teilungssatz behält der Genehmigung der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

(18) Die Aufwertungssätze sind ab dem aufgewerteten Gesamtwert der Gläubiger zu berechnen. Der von dem Treuhänder angeforderte Teilungssatz behält der Genehmigung der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

(19) Die Aufwertungssätze sind ab dem aufgewerteten Gesamtwert der Gläubiger zu berechnen. Der von dem Treuhänder angeforderte Teilungssatz behält der Genehmigung der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

(20) Die Aufwertungssätze sind ab dem aufgewerteten Gesamtwert der Gläubiger zu berechnen. Der von dem Treuhänder angeforderte Teilungssatz behält der Genehmigung der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

(21) Die Aufwertungssätze sind ab dem aufgewerteten Gesamtwert der Gläubiger zu berechnen. Der von dem Treuhänder angeforderte Teilungssatz behält der Genehmigung der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

(22) Die Aufwertungssätze sind ab dem aufgewerteten Gesamtwert der Gläubiger zu berechnen. Der von dem Treuhänder angeforderte Teilungssatz behält der Genehmigung der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

